



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Billardverein Pforzheim e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75172 Pforzheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim unter der Nummer VR 1065 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Förderung und Ausübung des Billard- und Dartsports unter Ausschluss aller politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ziele, sowie aller gesellschaftlichen Unterschiede.
2. Förderung der Jugend durch Hinführung zu sinnvoller Freizeitbeschäftigung, durch Trainingsmöglichkeiten und ähnlichen dementsprechenden Maßnahmen.
3. Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettbewerben auf sportlicher Grundlage.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich, seine Mitglieder haben nicht teil an seinem Vermögen und keine Person wird durch Vergütung begünstigt, die dem Zweck fremd und unangemessen ist. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile.
5. Der Verein ist Mitglied des entsprechenden Landesverbandes sowie des Badischen Sportbundes e. V. .

§ 3 Mitgliedschaft

1) Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede weibliche oder männliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Personen im Alter bis zu 18 Jahren gelten als Jugendliche. Sie werden in einer Jugendabteilung zusammengefasst.
- c) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- d) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- e) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landesverbandes und des Badischen Sportbundes.

2) Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes;
Eine Kündigung ist nur zum Quartalsende möglich. Sie hat dem Vorstand sechs Wochen vor Ende des Quartals in schriftlicher Form vorzuliegen.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein nach Vorstandsbeschluss,
 - I. wenn das Mitglied, trotz Mahnung mit Fristsetzung, mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug gekommen ist.
 - II. wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung, die Satzungen des Badischen Sportbundes oder eines Verbandes, welchem der Verein als Mitglied angehört.
 - III. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des BSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Ausgetretene, bzw. ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an den Verein und seine Einrichtungen.

Die ersten drei Mitgliedsmonate werden als sog. Schnuppermitgliedschaft verstanden. Während dieser Zeit ist die oben genannte Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende außer Kraft gesetzt. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet. Ab dem Ersten des vierten Mitgliedsmonats ist die reguläre Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende aktiv.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr werden durch einstimmigen Vorstandsbeschluss festgesetzt. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des festgelegten Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Alle den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr betreffenden Regelungen - in Höhe und Art der Zahlung - werden in der Geschäftsordnung festgelegt, deren jeweils gültige Fassung auf Antrag beim Vorstand eingesehen werden kann.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Finanzen

Der Verein führt ein Bankkonto, über welches sämtliche finanzielle Transaktionen des Vereins abgewickelt werden. Inkassoberechtigt sind der Kassenwart, der 1. und der 2. Vorsitzende.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vereinsjugend

Die Belange der Vereinsjugend werden in der Jugendordnung geregelt.

§ 8 Hauptversammlung

Der Verein unterscheidet zwischen

- a) ordentlicher Hauptversammlung und
- b) außerordentlicher Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb von acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen zuvor durch Veröffentlichung in Schriftform.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung hat zu enthalten:

- a) Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden und des Kassenwarts
- b) Anstehende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über Anträge
- e) Bestätigung der Wahl des Jugendwarts sowie der Jugendordnung

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulässigkeit entscheidet die Versammlung. Anträge zur Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Mitglieder unter 18 Jahren haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, bzw. Kassenprüfern gewählt werden.

Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann einberufen werden wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern oder von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich gefordert wird. Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zur ordentlichen Hauptversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Sportwart

- f) Jugendwart
- g) 1 Beisitzer

1. Der Vereinsvorstand regelt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der Satzung sowie der von der Hauptversammlung gegebenen Richtlinien und Weisungen. Der Vereinsvorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und zweiten Vorsitzenden, sowie den Kassenwart vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Hauptversammlung in offener Abstimmung gewählt. Auf Antrag muss eine geheime Wahl erfolgen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl vorzunehmen, welche bis zur nächsten Hauptversammlung, auf deren Tagesordnung Neuwahlen stehen, gilt.
3. Ein Vereinsvorstandsmitglied kann vorzeitig abgewählt werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen. Für die Abwahl genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hauptversammlung.
4. Die Tätigkeit des Vereinsvorstandes ist ehrenamtlich. Der Vorstand ist verpflichtet, einmal jährlich in der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu geben. Danach muss die Entlastung durch die Hauptversammlung erfolgen.
5. Sitzungen des Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie müssen einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vereinsvorsitzenden ausschlaggebend.
7. Der Schriftführer führt den Schriftverkehr des Vereines.
8. Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist inkassoberechtigt und zahlungsberechtigt. Der Kassenwart stellt die Jahresabrechnung auf und legt diese der Hauptversammlung vor. Zwei von der Hauptversammlung für jeweils zwei Jahre gewählte Kassenprüfer haben eine Prüfung der Kasse jährlich vor der Hauptversammlung durchzuführen und der Hauptversammlung zu berichten. Eine direkte Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht möglich.
9. Der Sportwart vertritt die Belange der aktiven Spieler. Er leitet und unterstützt die sportlichen Aktivitäten des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation von Vereinsturnieren, Freundschaftsspielen u. ä..
10. Der Vorstand kann nachrangige Ordnungen erarbeiten. Sie werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit in Kraft gesetzt und sind auf Verlangen jederzeit einsehbar.

§ 10 Vertretungs- und Weisungsrecht

Der erste und der zweite Vorsitzende, sowie der Kassenwart, sind die Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB.

Jeder ist jeweils allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der erste Vorsitzende erhält ein Weisungsrecht für Vorgänge, welche eine sofortige Entscheidung erfordern, und gleichzeitig eine Absprache mit Mitgliedern des Vorstandes nicht möglich ist. Der zweite Vorsitzende ist unverzüglich danach, der Vorstand in der nächsten Sitzung zu informieren.

§ 11 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Vereinsauflösung angekündigt wurde. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen, nach Befriedigung der Ansprüche Dritter, durch Bestimmung der Vorsitzenden, nach § 45 Abs. 1 BGB, an Bedürftige vergeben.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der heutigen Hauptversammlung beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pforzheim in Kraft.

Pforzheim, den 18. Februar 2011

Pforzheim e.V.